

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hamlin Electronics GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen Hamlin und dem Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen- und/oder Leistungen Hamlins (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hamlin Electronics GmbH.

Die Auftragserteilung gilt als Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hamlin, auch wenn der Besteller auf seine Einkaufsbedingungen verweist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als Hamlin ihnen ausdrücklich, schriftlich zugestimmt hat.

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.

Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen schriftlichen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Hamlin maßgebend.

Ergänzend zu den hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hamlin werden die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“-GL) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern –Stand Juni 2005 - insofern vereinbart, als kein Verbrauchsgüterkauf im Sinn der §§ 474 ff. BGB dem Geschäft zugrunde liegt.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Hamlin seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Hamlin Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Hamlin nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Hamlin zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten.

Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware nicht erstellen.

3.

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

4.

Der Begriff „Schadenersatzansprüche“ in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hamlin umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1.

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.

Erhöht sich zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung die gesetzliche Mehrwertsteuer, wird die erhöhte Mehrwertsteuer Preisbestandteil.

3.

Im Übrigen ist Hamlin zur Preiserhöhung berechtigt, wenn nach dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrages zwischen Hamlin und dem Besteller ein längerer Zeitraum ab Vertragsschluss bis zur Leistungsausführung als 4 Monate vereinbart worden ist, soweit Umstände eintreten, die in der ursprünglichen Preiskalkulation nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Preiserhöhung muss sich im Rahmen der veränderten Umstände halten und betrifft insbesondere die Verteuerung von Rohstoffen und/oder Lohnerhöhungen, u.ä..

Sämtliche Preise gelten zzgl. ggf. anfallender Kosten für an Hamlin zurückgegebener und zur Verfügung gestellter Verpackungs- und Versandmaterialien.

4.

Zahlungen sind frei Zahlstelle Hamlin zu leisten.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von Hamlin unbestritten oder gegenüber Hamlin rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1.

Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Hamlin bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Hamlin zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird Hamlin auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; Hamlin steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

2.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

3.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, hat der Besteller Hamlin unverzüglich zu benachrichtigen.

4.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Hamlin nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Hamlin liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, Hamlin hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1.

Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn diese sich aus den beiderseitigen schriftlichen Erklärungen gem. Ziffer I 1. oder aus Artikel VIII Ziffer 6 (Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist), ergeben.

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Hamlin die Verzögerung zu vertreten hat.

Insbesondere hat der Besteller sämtliche Mitwirkungspflichten, die notwendig sind um die Leistung von Hamlin erfüllen zu können, zu bewirken.

2.

Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferungen von Hamlin.

3.

Kommt Hamlin in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4.

Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer Hamlin etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Hamlin zu vertreten ist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von Hamlin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

5.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden.

Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6.

Die Wahl des Versandweges und der Transportmittel erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen von Hamlin.

Alle Sendungen, auch etwaige Rücksendungen gehen auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie den Vertragszweck nicht gefährden.

V. Gefahrübergang

1.

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

Bei Lieferungen, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von Hamlin gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

2.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug mit den Leistungen von Hamlin kommt, so geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf den Besteller über.

VI. Entgegennahme; Annahmeverzug

1.

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

2.

Nimmt der Besteller den Gegenstand nicht fristgemäß ab, verbleibt Hamlin das Recht nach Nachfristsetzung und Aufforderung zur Entgegennahme der Leistung, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann Hamlin 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer zzgl. der nicht entgegengenommenen Leistungen als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich ein geringerer Schaden entstanden ist.

Dem Besteller steht es frei, einen nur geringeren Schaden nachzuweisen, in diesem Fall kann Hamlin nur den geringeren Schadenersatz verlangen.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt Hamlin vorbehalten.

Bei darüber hinausgehendem Schaden von Hamlin wird der pauschalierte Schadenersatz in Höhe von 20 % in Anrechnung zum tatsächlichen Schaden gebracht.

VII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet Hamlin wie folgt:

1.

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2.

Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3.

Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

4.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind.

Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Hamlin berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.

Im Fall von Sachmängeln ist Hamlin Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

7.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche wegen Sachmängeln gem. letzter Ziffer dieses Paragraphen – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.

Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Hamlin gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarung getroffen hat.

Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gem. § 478 Abs. II BGB gilt vorstehender Artikel VII entsprechend.

10.

Bei Beendigung von Dauerlieferverträgen durch den Besteller ist Hamlin berechtigt, die speziell für den Besteller bevorrateten Ersatz- und Produktionsmaterialien, die Hamlin in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller in den letzten 6 Monaten vor Beendigung des Geschäftsverhältnisses erworben hat, dem Besteller zum Einkaufspreis zum Kauf, anzudienen.

In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die für ihn bevorrateten Ersatz- und Produktionsmaterialien zum Einkaufspreis gem. vorab genannter Bestimmung, zu erwerben.

11.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Hamlin.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Weitergehende oder andere als in diesem Artikel VII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1.

Sofern nicht anders vereinbart, ist Hamlin verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Hamlin erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Hamlin gegenüber dem Besteller innerhalb der in Artikel VII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

- a) Hamlin wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen.
Ist dies Hamlin nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht von Hamlin zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Artikel X.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Hamlin bestehen nur, soweit der Besteller Hamlin über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Hamlin alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2.

Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3.

Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers durch eine von Hamlin nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Hamlin gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4.

Im Fall von Schutzrechtsverletzungen gelten ergänzend Bestimmungen des Artikel VII entsprechend.

5.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Artikel VII entsprechend.

6.

Weitergehende oder andere als die in Artikel VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Hamlin und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

IX. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1.

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass Hamlin die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinn von Artikel IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Hamlin erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst.

Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Hamlin das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

Will Hamlin von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Sonstige Schadenersatzansprüche

1.

Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3.

Soweit dem Besteller Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Artikel VII Nr. 2 geregelten Verjährungsfrist.

Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen).

Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1.

Alleiniger Gerichtsstand, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Hamlin.

Hamlin ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen.

2.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Raunheim, März 2007